

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2008

Nr. 2008/1984

Genehmigung der amtlichen Vermessung Hägendorf Los 3 und 4 Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2003/1407 vom 12. August 2003 die Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Hägendorf Los 3 und 4 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne von §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 10. März 2008 bis 8. April 2008 öffentlich aufgelegt. Jeder betroffene Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planauflage den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 29. Oktober 2008 und dem Technischen Bericht des Unternehmers sind während der Auflage 10 Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen konnten alle mit der Einsprachenverhandlung geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 15. Oktober 2008, das Vermessungswerk Hägendorf Los 3 und 4 sei im Sinne obiger Ausführungen zu genehmigen. Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Der Regierungsrat ersucht anschliessend die Eidgenössische Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes.

3. Kosten

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung Los 3 und 4
Anteil Bund

Fr. 718'517.15
Fr. 373'891.90

Anteil Kanton	Fr. 172'312.65
Anteil Gemeinde (inkl. Anteil Los 2, Fr. 7'080.10)	Fr. 179'392.70

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf Fr. 373'891.90. Davon wurden Fr. 243'927.65 gemäss Leistungsvereinbarung 2003 ausbezahlt und Fr. 108'412.25 wurden zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Der Restbetrag von Fr. 21'552.00 wird im Jahr 2009 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung verrechnet.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 53'800.00
Durch Gemeinde Hägendorf	Schlussrate	Fr. 49'112.70
an das Amt für Geoinformation		

Für die Anerkennung durch den Bund sind nach Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1) bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein Gesuch um Anerkennung, der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung, das Datenprüfungsprotokoll des eidgenössischen Prüfdienstes und die Schlussabrechnung einzureichen.

4. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 29 und 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2), § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) und § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1):

- 4.1 Das Vermessungswerk Hägendorf Los 3 und 4 wird genehmigt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 4.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 172'312.65 wird bewilligt.
- 4.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung Hägendorf Los 3 und 4 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf Fr. 373'891.90. Davon wurden Fr. 243'927.65 gemäss Leistungsvereinbarung 2003 ausbezahlt und Fr. 108'412.25 wurden zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Der Restbetrag von Fr. 21'552.00 wird im Jahr 2009 mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung verrechnet.

- 4.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 53'800.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hägendorf die Schlussrate von Fr. 49'112.70 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 4.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund, über das Ersterhebungsgebiet von Hägendorf Los 3 das Eidgenössische Grundbuch anzulegen und über das Erneuerungsgebiet von Hägendorf Los 4 die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion vom 18. November 2008

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier
Nr. 1

Gemeindepräsidium Hägendorf, 4614 Hägendorf, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung, Gemeinde-
karte und RRB Nr. 2004/891)

Armin Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dos-
sier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Genehmigung der amtlichen Vermessung
Hägendorf Los 3 und 4: Die amtliche Vermessung Hägendorf Los 3 und 4 ist abge-
schlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft
öffentlicher Urkunden zuerkannt.")